

**Deutsche Übersetzung des neuen japanischen Gesetzes über das
Verwaltungsverfahren (*Gyôsei tetsuzuki-hô*)
(Gesetz Nr. 88/1993, in Kraft seit dem 1. Oktober 1994¹)**

Übersetzt und mit Anmerkungen versehen
von *Yoshiaki Sakurada* und *Thoralf Bölicke*

- Teil I: Allgemeine Vorschriften (Artt. 1-4)
Teil II: Bescheidung von Anträgen (Artt. 5-11)
Teil III: Belastende Verfügungen (Artt. 12-31)
 1. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften
 2. Abschnitt: Anhörung
 3. Abschnitt: Gewährung der Gelegenheit zum Vorbringen von Einwendungen
Teil IV: Verwaltungsanleitungen² (Artt. 32-36)
Teil V: Anzeigen³ (Art. 37)
Teil VI: Ergänzende Vorschriften (Art. 38)
Schlußvorschriften

TEIL I: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 1 (Ziel u.a.)

I. Dieses Gesetz hat zum Ziel, durch die Festlegung gemeinsamer Regelungen in bezug auf das Verfahren des Erlasses von Verfügungen, Verwaltungsanleitungen und Anzeigen, auf die Sicherung der Fairness und die Erhöhung der Transparenz⁴ (d.h. die Erkennbarkeit des Inhaltes und des Ablaufes von Verwaltungsentscheidungen für die Bürger, so auch in Art. 38) der Verwaltungstätigkeit hinzuwirken und so zum Schutz der Rechte und Interessen der Bürger beizutragen.

-
- 1 Eine von KÖDDERITZSCH angefertigte Übersetzung des Entwurfs des japanischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet sich bereits bei SHIONO, Anmerkungen zum Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes in Japan, VerwArch 1993, 45 (56 ff.). Im Vergleich zu dem dort wiedergegebenen Entwurf weist die endgültige Gesetzesfassung so wesentliche Unterschiede auf, daß eine vollkommen neue Übersetzung notwendig wurde. Zu einer Bewertung des Entwurfes aus deutscher Sicht, vgl. BULLINGER, Wirtschaftliche Zwecke und rechtliche Neuerungen des bevorstehenden japanischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, VerwArch 1993, 63 ff.
- 2 Jap.: *gyôsei shidô* – die Übersetzung hier ist angelehnt an SHIONO, VerwArch 1993, 45 (47); gelegentlich findet sich auch die Übertragung als „Verwaltungsleitung“ (vgl. PAPE, in: EUBEL (Hrsg.), Das japanische Rechtssystem 461 (466)). Anmerkung des Herausgebers: Die von den Übersetzern gewählte Formulierung differiert von der ansonsten in den «Mitteilungen» verwendeten Übersetzung als „informelle Verwaltungslenkung“; siehe auch den Beitrag „Arbeit im japanischen Recht“.
- 3 Jap.: *todokede* – Anmeldung oder Anzeige.
- 4 Jap.: *tômeisei* – dieser Begriff wurde erstmalig in einem Gesetz verwendet, deshalb wurde dessen Bedeutung vom Gesetzgeber in den Klammern klargestellt.

II. Wenn zu den Regelungen, die mit dem vorliegenden Gesetz in bezug auf das Verfahren bei Verfügungen, Verwaltungsanleitungen und Anzeigen getroffen werden, in anderen Gesetzen spezielle Bestimmungen vorliegen, so gelten diese.

Art. 2 (Definitionen)

In diesem Gesetz erfolgt die Verwendung der in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Begriffe entsprechend der Definition in den jeweiligen Ziffern.

1. „Gesetze“⁵ sind die Parlamentsgesetze, die auf Parlamentsgesetzen basierenden Verordnungen (einschließlich Bekanntmachungen⁶) sowie Satzungen⁷ und Verordnungen⁸ der Exekutivorgane der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften (einschließlich Statuten⁹).
2. „Verfügungen“¹⁰ sind Verfügungen der Verwaltungsbehörden¹¹ sowie alle sonstigen Akte, mit denen öffentliche Gewalt ausgeübt wird.

5 Jap.: *hōrei* – diesem Terminus liegt ein weiter Gesetzesbegriff zugrunde, der sowohl formelle als auch materielle Gesetze umfaßt; die Einbeziehung von Bekanntmachungen (siehe sogleich Fn. 6), hat zur Folge, daß letztlich alle generell-abstrakten Normen mit Außenwirkung von diesem Begriff erfaßt werden.

6 Jap.: *kokuji* – Öffentliche Bekanntmachung durch eine Behörde in bestimmten Angelegenheiten (vgl. EUBEL [Fn. 2] 691); Gegenstände einer solchen Bekanntmachung können ganz unterschiedliche Dinge sein; bei EUBEL (Fn. 2) 692 werden z.B. die Einteilung der Stimmzählungslokale nach Art. 18 WahlG genannt, in Betracht kommt aber insbesondere auch die Bekanntmachung von Weisungen und Beschlüssen sowie Verwaltungsvorschriften genereller Art zur Unterstreichung von deren Außenwirkung (vgl. OHASHI, Verwaltungsvorschriften und informelles Verwaltungshandeln: zum besseren Verständnis der Verwaltungspraxis Japans, VerwArch 1991, 220 (226), der als Beispiel Umweltschutzvorschriften nennt); das Recht zum Erlaß solcher Bekanntmachungen haben gem. Art. 14 Absatz 1 Verwaltungsorganisationsgesetz (VerwOrgG) alle Minister und die Leiter anderer selbständiger Behörden (TAKEUCHI u.a., *Shin hōritsu-gaku jiten* (Neues Wörterbuch der Rechtswissenschaft), 3. Auflage, S. 480).

7 Jap.: *jōrei*, bei EUBEL (Fn. 2) 691 als „Statut“ übersetzt, von den öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften gemäß Art. 14 des „Gesetzes über die regionale Selbstverwaltung“ erlassene untergesetzliche Rechtsnormen, die den Satzungen nach dem deutschen Kommunalrecht entsprechen.

8 Jap.: *kisoku* – Verordnungen der Exekutivorgane von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften.

9 Jap.: *kitei* – untergesetzlicher Rechtssatz (EUBEL [Fn. 2] 691).

10 Jap.: *shobun* – nach EUBEL (Fn. 2) 693: „Hoheitsakt, hoheitliche Maßnahme, allgemeiner Begriff für hoheitliche Maßnahme“; hier als „Verfügung“ übertragen, weil der verwaltungsrechtliche Vertrag als Form des Verwaltungshandelns in Japan nicht gebräuchlich ist, die außerrechtliche Handlungsform des *gyōsei shidō* von dem Begriff *shobun* nicht erfaßt wird und somit lediglich die einseitige verbindliche Regelung von seiten der Verwaltung als Begriffsinhalt verbleibt, so daß die Übertragung mit „Verfügung“ angemessen erscheint.

11 Jap.: *gyōsei-chō* – Verwaltungsbehörden, d. h. all jene Verwaltungsorgane (*gyōsei kikan*), die befugt sind, den Willen des Staates oder der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Verwaltungsangelegenheiten in Beschlüsse zu fassen und nach *außen* zum Ausdruck zu bringen (TAKEUCHI [Fn. 6] 271), der Terminus beinhaltet demnach all jene Verwaltungs-

3. „Anträge“ sind Handlungen, die auf Grund gesetzlicher Regelung eine Genehmigung¹², bestätigende Genehmigung¹³, Erlaubnis¹⁴ oder sonstige privatnützige Verfügungen durch eine Behörde (nachfolgend als „begünstigende Verfügungen“¹⁵ bezeichnet) anstreben und die der Zustimmung oder Ablehnung der jeweiligen Behörde bedürfen.
4. „Belastende Verfügungen“¹⁶ sind Verfügungen, mit denen Verwaltungsbehörden auf Grund von Gesetzen direkt Pflichten für eine bestimmte Person als Adressat begründen oder die Rechte dieser Person beschränken, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Akte:
 - a. schlichtes Verwaltungshandeln sowie Verfügungen, die im Rahmen eines Verfahrens, das zur Klärung des Umfangs und des zeitlichen Rahmens usw. des schlichten Verwaltungshandelns auf Grund eines Gesetzes erforderlich ist, ergehen,
 - b. Verfügungen, die die mit einem Antrag angestrebte begünstigende Verfügung verweigern und andere Verfügungen, die auf Grund des Antrages an den Antragsteller als Adressat ergehen,
 - c. Verfügungen, die mit dem Einverständnis der Person, die Adressat werden soll, ergehen sollen,
 - d. Verfügungen, die eine begünstigende Verfügung außer Kraft setzen, weil der Wegfall von Tatsachen, die der jeweiligen begünstigenden Verfügung zugrunde lagen, angezeigt wurde.

organe nicht, die lediglich im verwaltungsinternen Bereich tätig werden, wie etwa Beratungsausschüsse (*shingi-kai* gem. Art. 8 VerwOrgG); im Unterschied dazu versteht man unter dem Begriff „Verwaltungsorgane“ (*gyōsei kikan*) generell alle Staatsorgane, die mit der Wahrnehmung von Verwaltungsangelegenheiten beauftragt sind (TAKEUCHI [Fn. 6] 260); ein weiterer abzugrenzender Begriff ist *gyōsei soshiki* (Verwaltungsorganisation), der in verschiedenen Bedeutungen verwendet wird und bei Verwendung im funktionalen Sinne die mit staatlichen Verwaltungsaufgaben beliehenen Körperschaften (einschließlich der Organelihe durch Gebietskörperschaften) oder Privatpersonen bezeichnet (TAKEUCHI [Fn. 6] 270).

- 12 Jap.: *kyōka* – Genehmigung einer unter Erlaubnisvorbehalt generell verbotenen Tätigkeit.
- 13 Jap.: *ninka* – bezeichnet im Verwaltungsrecht eine gesetzlich erforderliche Genehmigung, die Elemente der Erlaubnis und der Bestätigung des zu genehmigenden Sachverhaltes umfaßt (Beispiel: Genehmigung von Verfügungen über Rechte an landwirtschaftlichen Grundstücken gemäß Art. 3 des „Gesetzes über landwirtschaftlichen Grundbesitz“ (*nōchi-hō*); ohne Genehmigung vorgenommene Verfügungen sind unwirksam, vgl. TAKEUCHI (Fn. 6) 1131 f.
- 14 Jap.: *menkyō* - Beispiel für eine solche Erlaubnis als Voraussetzung für die Aufnahme einer unter ein Präventivverbot gestellten Tätigkeit: die Zulassung als Arzt erfolgt gemäß Art. 2 Ärztegesetz (*ishi-hō*) nach dem Bestehen des medizinischen Staatsexamens und der Erlaubnis (*menkyō*) durch den Gesundheitsminister, vgl. TAKEUCHI (Fn. 6) 1376.
- 15 Jap.: *kyōninka tō* – umfaßt demnach Genehmigungen und Erlaubnisse aller Art, sowie auch alle sonstigen auf den Einzelfall bezogenen hoheitlichen Maßnahmen, die in irgendeiner Weise vorteilhaft für den Betroffenen sind, so daß die Wiedergabe mit „begünstigende Verfügungen“ angemessen erscheint.
- 16 Jap.: *furieki shōbun* – wörtlich: benachteiligende Verfügungen.

5. „Verwaltungsorgane“¹⁷ sind die nachfolgend aufgeführten Organe:
- a. Organe, die als staatliche Verwaltungsorgane entsprechend der Regelung gemäß Art. 3 Absatz 2 Verwaltungsorganisationsgesetz (Gesetz Nr. 120 v. 1948) eingerichtet wurden; Organe, die auf Grund gesetzlicher Regelung als Untergliederungen des Kabinetts eingerichtet wurden sowie durch diese eingerichtete Organe; ferner das Personal (all) dieser Organe, das auf Grund Gesetzes befugt ist, selbständig Rechte auszuüben,
 - b. Organe der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften (ausgenommen die Volksvertretungen).
6. „Verwaltungsanleitungen“¹⁸ sind Anleitungen, Empfehlungen, Ratschläge oder andere Handlungen, die keine Verfügungen darstellen und mittels derer eine Verwaltungsbehörde innerhalb des ihr übertragenen Aufgabenbereichs und ihrer Zuständigkeit zur Verwirklichung eines bestimmten Verwaltungszieles die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch eine bestimmte Person anstrebt.
7. „Anzeigen“¹⁹ sind Handlungen, mit denen einer Verwaltungsbehörde ein bestimmter Sachverhalt zur Kenntnis gebracht wird (ausgenommen Anträge u. ä.), weil auf Grund von Gesetzen eine direkte Pflicht zu der entsprechenden Mitteilung besteht (einschließlich der Fälle, in denen die Mitteilung Voraussetzung für die Bewirkung einer bestimmten privatnützigen Rechtsfolge ist).

Art. 3 (Anwendungsausschluß)

- I. Auf die nachfolgenden Verfügungen und Verwaltungsanleitungen finden die Vorschriften des folgenden Teils bis einschließlich Teil IV keine Anwendung:
1. Verfügungen, die auf Grund eines Parlamentsbeschlusses beider Häuser, eines Hauses oder des gesamten Parlaments ergehen²⁰,
 2. Verfügungen, die auf Grund von gerichtlichen oder richterlichen Entscheidungen oder im Rahmen der Vollstreckung einer solchen Entscheidung ergehen,
 3. Verfügungen, die nach einem Parlamentsbeschluß durch beide Häuser, ein Haus oder durch das gesamte Parlament oder nach Erlangung von deren Zustimmung oder Einvernehmen ergehen sollen,
 4. Verfügungen, die auf Grund von Beschlüssen des Ausschusses des Rechnungshofes²¹ ergehen sollen,

17 Jap.: *gyōsei kikan* – vgl. oben Fn. 11.

18 Jap.: *gyōsei shidō*, siehe oben Fn. 2.

19 Jap.: *todokede*.

20 Darunter fallen z.B. Disziplinarmaßnahmen gegen Abgeordnete gem. Art. 121 ff. Parlamentsgesetz (*kokkai-hō*)

21 Jap.: *kensa-kan kaigi* – Ausschuß von 3 Beamten des Rechnungshofes (*kaikei kensa in*) unter dem Vorsitz des Leiters des Rechnungshofes; alle wichtigen Angelegenheiten des Rechnungshofes werden durch dieses Gremium entschieden (TAKEUCHI [Fn. 6] 362).

5. Verfügungen und Verwaltungsanleitungen, die von Staatsanwälten, Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft²² und Polizeibeamten auf Grund von Gesetzen über Strafsachen vorgenommen werden,
6. Verfügungen und Verwaltungsanleitungen, die von den Leitern und Beamten der staatlichen Finanz- und Zollämter auf Grund von staatlichen oder regionalen Gesetzen über Steuervergehen (einschließlich im Falle der entsprechenden Anwendung in anderen Gesetzen) sowie auf Grund von Gesetzen über Vergehen im Rahmen des Wertpapierhandels von den Ausschüssen zur Überwachung des Wertpapierhandels, deren Personal (einschließlich von Personen, die in anderen Gesetzen mit deren Personal gleichgestellt werden) oder von Unterabteilungen des Finanzministeriums vorgenommen werden,²³
7. Verfügungen und Verwaltungsanleitungen, die an Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung gegenüber Studenten, Schülern, Kindern und deren Sorgeberechtigten sowie gegenüber Auszubildenden vorgenommen werden,²⁴
8. Verfügungen und Verwaltungsanleitungen, die in Gefängnissen, Zuchthäusern, Arrestanstalten, Besserungsanstalten, Jugendgefängnissen usw., zum Zwecke der Verwahrung vorgenommen werden,²⁵
9. Verfügungen und Verwaltungsanleitungen, die gegenüber Angehörigen des öffentlichen Dienstes (unter dieser Bezeichnung werden die Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Staates gemäß Art. 2 Absatz 1 des „Gesetzes über die Angehörigen des öffentlichen Dienstes“ (Gesetz Nr. 120/1947) sowie die Angehörigen des öffentlichen Dienstes der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften gemäß Art. 2 des „Gesetzes über die Angehörigen des öffentlichen Dienstes der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften“ (Gesetz Nr. 161/1950) gefaßt, nachfolgend in gleicher Weise) oder gegenüber ehemaligen Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Zusammenhang mit deren Dienstpflichten oder deren persönlicher Stellung vorgenommen werden,
10. Verfügungen und Verwaltungsanleitungen, die im Zusammenhang mit der Ein- und Ausreise von Ausländern, der Anerkennung von Flüchtlingen sowie deren Einbürgerung vorgenommen werden,
11. Verfügungen in bezug auf die Ergebnisse von Examina, die ausschließlich fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen betreffen,
12. auf Grund von Gesetzen ergehende Entscheidungen und andere Verfügungen sowie Verwaltungsanleitungen mit dem Ziel des Interessenausgleichs zwischen Personen mit gegensätzlichen Interessen (nur solche Verfügungen, die an beide Parteien als Adressat gerichtet sind),

22 Jap.: *kensatsu jimū-kan*, zu ihren Aufgaben gehört die Unterstützung der Staatsanwälte bei der Sachverhaltsermittlung, die Vernehmung von Verdächtigen und Sachverständigen (Artt. 198, 199, 223 StPG).

23 Gekürzte Wiedergabe.

24 Gekürzte Wiedergabe.

25 Gekürzte Wiedergabe.

13. Verfügungen und Verwaltungsanleitungen, die von Polizeibeamten oder Beamten der Seesicherheitsbehörde²⁶ oder anderen Personen, die direkt gesetzlich ermächtigt sind, zum Schutz der öffentlichen Interessen tätig zu werden, bei Bestehen oder der Möglichkeit des Entstehens von Schäden für öffentliche Interessen, wie die Volksgesundheit, den Umweltschutz und die öffentliche Sicherheit vor Ort vorgenommen werden,
14. Verfügungen, die die Berichterstattung oder die Herausgabe von Sachen anordnen oder andere Verfügungen und Verwaltungsanleitungen, die direkt auf die anderweitige Ermittlung notwendiger Informationen zur Wahrnehmung dienstlicher Pflichten zielen,
15. Entscheidungen²⁷, Beschlüsse²⁸ und andere Verfügungen von Verwaltungsbehörden über Überprüfungsforderungen²⁹, Widersprüche³⁰ und andere Rechtsbehelfe,
16. Verfügungen und Verwaltungsanleitungen, die auf Grund von Gesetzen in Verfahren gemäß der vorstehenden Ziffer oder in Verfahren der Anhörung beziehungsweise in dem Verfahren der Gewährung der Möglichkeit des Vorbringens von Einwendungen entsprechend den Vorschriften des Teils III dieses Gesetzes oder in anderen Verfahren zur Stellungnahme ergehen.

II. Außer bei den Ziffern des vorstehenden Absatzes finden die Vorschriften ab dem folgenden Teil bis einschließlich Teil V dieses Gesetzes keine Anwendung auf Verfügungen von Organen der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften (nur solche Verfügungen, die auf Grund von Satzungen und Verordnungen ergehen) sowie Verwaltungsanleitungen und Anzeigen gegenüber Organen der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften (nur solche Anzeigen, bei denen die gesetzliche Verpflichtung der Mitteilung gemäß dem vorstehenden Artikel Ziffer 7 auf Satzungen oder Verordnungen beruht).

26 Jap.: *kaijô hoan-kan* – Beamte der Behörde für die Sicherheit auf See (*kaijô hoan chô*) – einer selbständigen Zweigbehörde des Verkehrsministeriums, die Polizeibefugnisse auf dem Meer ausübt.

27 Jap.: *saitei* – gemäß Art. 40 des „Gesetzes über die Prüfung von Verwaltungsrechtsbehelfen“ (*gyôsei fufuku shinsa-hô*) Beschluß über einen Überprüfungsforderung (siehe Fn. 29) durch die nächst höhere Behörde.

28 Jap.: *kettei* – gemäß Art. 47 des „Gesetzes über die Prüfung von Verwaltungsrechtsbehelfen“ Beschluß über einen Widerspruch (Fn. 30) durch die erlassende Behörde selbst.

29 Jap.: *shinsa seikyû* – regelmäßiger ordentlicher Rechtsbehelf gegen Verfügungen oder deren Nichtvornahme; die Einlegung dieses Rechtsbehelfs führt zur verbindlichen Überprüfung der Verfügung durch die nächsthöhere Behörde (Art. 3 Absatz 2 des „Gesetzes über die Prüfung von Verwaltungsrechtsbehelfen“), sofern eine solche vorhanden ist.

30 Jap.: *igi môshitate* – Rechtsbehelf gegen Verfügungen, der bei der erlassenden Behörde eingelegt wird, die sodann über den Widerspruch beschließt; dieser Rechtsbehelf ist nur zulässig, wenn die Erhebung der Überprüfungsforderung laut vorstehender Fn. 29 mangels nächsthöherer Behörde nicht möglich ist.

Art. 4 (Anwendungsausschluß in bezug auf Verfügungen gegen Staatsorgane u.a.)

I. Auf Verfügungen und Verwaltungsanleitungen, die an Staatsorgane oder öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und deren Organe gerichtet sind (nur solche Verfügungen, deren Adressat die Organe oder Körperschaften als solche sind) sowie auf Anzeigen, die von diesen vorgenommen werden (nur solche Anzeigen, die auf den individuellen Eigenschaften des jeweiligen Organs oder der jeweiligen Körperschaft als solches beruhen) finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

II. Auf Verfügungen gegenüber einer der in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten juristischen Personen, die erlassen werden zur Überwachung der jeweiligen juristischen Person auf Grund spezieller gesetzlicher Vorschriften (ausgenommen Verfügungen, die die Liquidation der jeweiligen juristischen Person anordnen, oder die Genehmigung zu deren Einrichtung aufheben sowie Verfügungen, die die Amtsenthebung von leitenden Angestellten³¹ der juristischen Person, oder von Personen, die deren Aufgaben wahrnehmen, zum Gegenstand haben) finden die Vorschriften des folgenden Teils und des Teils III keine Anwendung:

1. juristische Personen, die direkt auf gesetzlicher Grundlage errichtet wurden oder juristische Personen, die durch einen besonderen Errichtungsakt auf Grund eines speziellen Gesetzes errichtet wurden,
2. von den juristischen Personen, die auf Grund eines speziellen Parlamentsgesetzes errichtet werden und zu deren Errichtung die Genehmigung durch eine Verwaltungsbehörde erforderlich ist, jene, deren Aufgaben in einer engen Verbindung zur Verwaltungstätigkeit des Staates oder der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften stehen³², und die durch Regierungsverordnung bestimmt werden.

III. In den Fällen, in denen von Verwaltungsbehörden Prüfungen, Untersuchungen, Registrierungen oder andere Verwaltungsaufgaben, deren Vornahme auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorgesehen ist, ganz oder teilweise auf Grund der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften Personen zugewiesen wurden, und wenn die Personen (bei juristischen Personen, deren leitende Angestellte) oder das Personal oder andere, die mit den Aufgaben betraut wurden und im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben wie Personal, das öffentliche Aufgaben wahrnimmt, behandelt werden, so finden die Vorschriften des folgenden Teils und von Teil III dieses Gesetzes auf Verfügungen, die auf Grund des jeweiligen Gesetzes zur Überwachung der beliebigen Personen in bezug auf die jeweiligen Aufgaben ergehen, keine Anwendung (das gilt nicht für Verfügungen, die die Zuweisung der Aufgaben aufheben sowie, sofern es sich bei den Beliehenen um juristische Personen handelt, für Verfügungen, die die Amtsenthebung von leitenden Angestellten der juristischen Person, oder von Personen, die deren Angelegenheiten wahrnehmen, zum Gegenstand haben).

31 Jap.: *yakuin* – vgl. EUBEL (Fn. 2) 756.

32 z.B. Industrie- und Handelskammern.

TEIL II: BESCHIEDUNG VON ANTRÄGEN

Art. 5 (Untersuchungsrichtlinien)

I. Die Verwaltungsbehörden erlassen Richtlinien, die erforderlich sind, um anhand der Bestimmungen der Gesetze zu beurteilen, ob sie eine beantragte begünstigende Verfügung erteilen werden (nachfolgend als „Untersuchungsrichtlinien“ bezeichnet).

II. Die Verwaltungsbehörden haben bei der Erstellung der Untersuchungsrichtlinien diese je nach der Natur der betreffenden begünstigenden Verfügung so konkret wie möglich zu fassen.

III. Die Verwaltungsbehörden haben die Untersuchungsrichtlinien, soweit keine besonderen Verwaltungshindernisse entgegenstehen, durch Vorkehrungen in dem Büro des Organs, bei dem der jeweilige Antrag auf Grund der Gesetze einzureichen ist, oder auf andere geeignete Weise öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 6 (Regelbescheidungsfrist)

Die Verwaltungsbehörden sollen sich bemühen, eine Regelfrist zu bestimmen, die gewöhnlich vom Eingang in dem jeweiligen Büro bis zu einer Bescheidung des Antrages benötigt wird (wenn nach dem Gesetz der jeweilige Antrag bei einem anderen Organ als der betreffenden Verwaltungsbehörde einzureichen ist, auch eine Regelfrist, die gewöhnlich von dem Eingang in dem Büro des Organs, bei dem der Antrag einzureichen war, bis zum Eingang in dem Büro der jeweiligen Verwaltungsbehörde benötigt wird) und wenn sie diese Bestimmung getroffen haben, diese durch Vorkehrungen in dem Büro des Organs, bei der der entsprechende Antrag einzureichen ist, oder auf andere geeignete Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Art. 7 (Prüfung und Bescheidung von Anträgen)

Die Verwaltungsbehörden müssen, wenn ein Antrag in ihrem Büro eingeht, unverzüglich mit der Prüfung dieses Antrages beginnen und bei Anträgen, deren Antragsangaben nicht vollständig sind, denen die erforderlichen Anlagen nicht beigelegt sind oder die nicht fristgerecht gestellt wurden oder die andere durch Gesetz festgelegte formelle Voraussetzungen an den Antrag nicht erfüllen, entweder unverzüglich die Person, die den Antrag gestellt hat (nachfolgend als Antragsteller bezeichnet), unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Berichtigung des Antrages auffordern oder die Erteilung der mit dem Antrag erstrebten begünstigenden Verfügung ablehnen.

Art. 8 (Angabe von Gründen)

I. Die Verwaltungsbehörden haben, wenn sie Verfügungen erlassen, mit der sie die durch den Antrag erstrebte Vornahme der begünstigenden Verfügung ablehnen, dem Antragsteller gleichzeitig die Gründe für diese Verfügung anzugeben. Wenn sich aber aus den Antragsangaben oder aus den beigelegten Unterlagen ergibt, daß der betref-

fende Antrag den in den Gesetzen bestimmten Voraussetzungen oder den öffentlich bekannt gegebenen Untersuchungsrichtlinien, die mittels Mengen- oder Zahlenangaben oder mittels anderer objektiver Werte bestimmt sind, nicht entspricht, so genügt es, auf Verlangen des Antragstellers darauf hinzuweisen.

II. Wenn die Verfügung gemäß Satz 1 des vorstehenden Absatzes schriftlich ergeht, so müssen auch die Gründe gemäß dem vorstehenden Absatz schriftlich bekannt gegeben werden.

Art. 9 (Auskunftserteilung)

I. Die Verwaltungsbehörden sollen sich bemühen, auf Anfrage des Antragstellers diesem den Stand der Bearbeitung des betreffenden Antrages sowie die voraussichtliche Dauer bis zur Bescheidung des Antrages mitzuteilen.

II. Die Verwaltungsbehörden sollen sich bemühen, auf Anfrage dem Antragsteller oder Personen, die beabsichtigen, einen Antrag zu stellen, die Einzelheiten bezüglich der Antragsangaben oder der beizufügenden Anlagen zugänglich zu machen sowie weitere erforderliche Auskünfte zu erteilen.

Art. 10 (Durchführung öffentlicher Anhörungen)

Die Verwaltungsbehörden sollen bei der Bescheidung eines Antrages, wenn in dem einschlägigen Gesetz als Voraussetzung für die Erteilung einer begünstigenden Verfügung eine Abwägung der Interessen anderer Personen außer dem Antragsteller gefordert wird, soweit erforderlich, durch die Durchführung einer öffentlichen Anhörung oder auf andere geeignete Weise eine Gelegenheit schaffen, die Auffassungen anderer Personen außer dem Antragsteller zu hören.³³

Art. 11 (Verfügungen, an denen mehrere Verwaltungsbehörden beteiligt sind)

I. Die Verwaltungsbehörden dürfen bei der Bearbeitung eines Antrages die Prüfung und Entscheidung darüber, ob sie selbst eine begünstigende Verfügung erteilen, nicht deshalb absichtlich verzögern, weil bei einer anderen Verwaltungsbehörde gerade ein damit zusammenhängender Antrag desselben Antragstellers bearbeitet wird.

II. Wenn an der Bearbeitung eines Antrages oder mehrerer miteinander in Zusammenhang stehender Anträge desselben Antragstellers mehrere Verwaltungsbehörden beteiligt sind, so sollen die beteiligten Verwaltungsbehörden, soweit erforderlich, sich miteinander in Verbindung setzen und sich unter anderem durch die gemeinsame Durchführung der Einholung von Stellungnahmen des Antragstellers um die Beschleunigung der Bearbeitung bemühen.

33 Spezielle Vorschrift über durchzuführende Anhörungen im Baugenehmigungsrecht: Art. 48 Abs. 9 Baustandardgesetz (*Kenchiku kijun-hô*).

TEIL III: BELASTENDE VERFÜGUNGEN

*1. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften**Art. 12 (Richtlinien für Verfügungen)*

I. Die Verwaltungsbehörden sollen sich bemühen, Richtlinien zu erlassen, die erforderlich sind, um anhand der Bestimmungen der Gesetze zu beurteilen, ob sie eine belastende Verfügung erlassen werden und welche belastenden Verfügungen ergehen werden (im nachfolgenden Absatz als „Verfügungsrichtlinien“ bezeichnet) und diese öffentlich zugänglich zu machen.

II. Die Verwaltungsbehörden haben bei der Erstellung der Verfügungsrichtlinien diese je nach der Natur der betreffenden begünstigenden Verfügung so konkret wie möglich zu fassen.

Art. 13 (Verfahren bei einer beabsichtigten belastenden Verfügung)

I. Die Verwaltungsbehörden haben, wenn sie den Erlaß einer belastenden Verfügung beabsichtigen, entsprechend der Einteilung in den nachfolgenden Ziffern und den Bestimmungen dieses Teils mit der Person, die Adressat der belastenden Verfügung werden soll, ein Verfahren zur Stellungnahme gemäß den entsprechenden Ziffer durchzuführen.

1. In jedem der nachfolgenden Fälle: eine Anhörung

- a. wenn eine belastende Verfügung ergehen soll, die eine begünstigende Verfügung aufhebt,
- b. außer in den Fällen laut Buchstabe *a.* auch dann, wenn eine belastende Verfügung ergehen soll, die dem Adressaten direkt eine Qualifikation oder eine Stellung entzieht,
- c. wenn der Adressat eine juristische Person ist und eine belastende Verfügung ergehen soll, mit der die Abberufung von deren leitenden Angestellten, oder die Abberufung von Personen, die Angelegenheiten des Adressaten wahrnehmen, oder der Ausschluß von Personen, die Mitglied des Adressaten sind, verfügt wird,
- d. außer in den Fällen der Buchstaben *a.* bis *c.* auch dann, wenn es die Verwaltungsbehörde für angemessen erachtet.

2. Wenn kein Fall der vorstehenden Buchstaben *a.* bis *d.* vorliegt: Gewährung der Gelegenheit zum Vorbringen von Einwendungen.

II. Wenn einer der in den nachfolgenden Ziffern beschriebenen Fälle vorliegt, wird der vorstehende Absatz nicht angewendet:

1. Wenn es nicht möglich ist, das im vorstehenden Absatz geregelte Verfahren der Stellungnahme durchzuführen, weil im öffentlichen Interesse die umgehende Vornahme einer belastenden Verfügung erforderlich ist.

2. Wenn beabsichtigt wird, eine belastende Verfügung zu erlassen, die getroffen werden muß, wenn bekannt wird, daß eine auf Grund von Gesetzen erforderliche Qualifikation nicht bestand oder entfallen ist, und wenn die Tatsachen des Nichtbestehens der Qualifikation oder deren tatsächlicher Verlust durch ein Urteil oder einen Beschluß eines Gerichts, durch Dokumente einer zur jeweiligen Ernennung befugten Person, die die Ernennung belegen, oder durch sonstige objektive Materialien direkt bewiesen wird.
3. Wenn sich Regelungen, die im Zusammenhang mit der Schaffung von Einrichtungen und deren Ausstattung, der Unterhaltung, der Verwaltung oder der Herstellung und des Verkaufs von Sachen oder anderer Tätigkeiten zu befolgen sind, mittels im Gesetz festgelegter technischer Normen eindeutig klären lassen und gerade wegen der Nichtbefolgung dieser Normen eine belastende Verfügung ergehen soll, die die Befolgung der Normen anordnet, und die Tatsachen der Nichteinhaltung mittels Berechnungen, Experimenten und anderen objektiven Erkenntnismethoden festgestellt werden.
4. Wenn eine belastende Verfügung ergehen soll, die einen zu begleichenden Geldbetrag festsetzt oder die Begleichung eines bestimmten Geldbetrages anordnet oder die Aufhebung eines Zahlungsbeschlusses verfügt oder anderweitige Geldzahlungen beschränkt.
5. Wenn Verfügungen ergehen sollen, für die durch Regierungsverordnung festgelegt ist, daß es bei ihnen nicht erforderlich ist, den Adressaten vorher anzuhören, weil sie bereits ihrer Natur nach nur inhaltlich sehr gering wiegende Rechtspflichten begründen können.

Art. 14 (Begründungen von belastenden Verfügungen)

I. Die Verwaltungsbehörden müssen, wenn sie eine belastende Verfügung erlassen, gegenüber dem Adressaten der Verfügung gleichzeitig die Gründe für die belastende Verfügung angeben. Ausgenommen davon sind aber Fälle, in denen eine dringende Notwendigkeit zur Vornahme einer belastenden Verfügung ohne Angabe der jeweiligen Gründe besteht.

II. Die Verwaltungsbehörden müssen im Falle der vorstehenden Ausnahme – es sei denn, daß der Aufenthalt des entsprechenden Adressaten nicht bekannt ist oder die nachträgliche Bekanntgabe der Gründe wegen anderer Umstände Schwierigkeiten bereitet – innerhalb einer angemessenen Frist nach der Verfügung eine Begründung gemäß dem vorstehenden Absatz vornehmen.

III. Wenn die belastende Verfügung schriftlich erfolgt, muß auch die Begründung gemäß den beiden vorstehenden Absätzen schriftlich erfolgen.

2. Abschnitt: Anhörung

Art. 15 (Verfahren der Kundgabe der Anhörung)

I. Die Verwaltungsbehörden müssen bei der Durchführung einer Anhörung der Person, an die die belastende Verfügung gerichtet werden soll, die folgenden Angaben mit einer angemessenen Frist vor dem Anhörungstermin schriftlich mitteilen:

1. den Inhalt der beabsichtigten belastenden Verfügung und den dem zugrunde liegenden Artikel des Gesetzes,
2. die Tatsachen, die den Grund für die belastende Verfügung bilden,
3. Termin und Ort der Anhörung,
4. Sitz und Name des Organs, das für die Durchführung der Anhörung zuständig ist.

II. In dem Schriftsatz gemäß dem vorstehenden Absatz muß über die nachfolgenden Einzelheiten belehrt werden:

1. daß man im Anhörungstermin vorsprechen, seine Meinung vortragen und dabei Beweisdokumente und Beweisstücke (nachfolgend als „Beweisdokumente u.a.“ bezeichnet) vorlegen kann oder anstelle des persönlichen Erscheinens eine schriftliche Stellungnahme sowie Beweisdokumente u.a. einreichen kann,
2. daß man bis zu dem Zeitpunkt des Abschlusses der Anhörung Einsichtnahme in die Materialien beantragen kann, die die Tatsachen belegen, die den Grund für die belastende Verfügung bilden.

III. Die Verwaltungsbehörde kann, wenn der Aufenthalt der Person, die Adressat der belastenden Verfügung werden soll, nicht bekannt ist, die Mitteilung gemäß Absatz 1 dadurch vornehmen, daß sie an einem öffentlichen Aushang in dem Büro der jeweiligen Verwaltungsbehörde den Namen der Person und die Angaben gemäß den Ziffern 3 und 4 desselben Absatzes und daß die Schriftsätze mit den Angaben gemäß der einzelnen Ziffern des Absatzes 1 jederzeit abzuholen sind, bekanntmacht. In diesem Fall gilt die Mitteilung als zugegangen, wenn seit dem Tag des Beginns des Aushangs zwei Wochen vergangen sind.

Art. 16 (Vertreter)

I. Der Empfänger der Mitteilung gemäß Absatz 1 des vorstehenden Artikels (einschließlich der Personen, die eine Mitteilung erhalten haben, die gemäß Absatz 3 letzter Satz desselben Artikels als zugegangen gilt, nachfolgend als „Betroffener“ bezeichnet) kann einen Vertreter bestellen.

II. Jeder Vertreter kann für den Betroffenen alle Handlungen im Zusammenhang mit der Anhörung vornehmen.

III. Die Eigenschaft als Vertreter muß schriftlich nachgewiesen werden.

IV. Wenn der Vertreter diese Eigenschaft verliert, so ist dieses durch den Betroffenen, der den Vertreter bestellt hat, der Verwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Art. 17 (Beteiligte)

- I. Die Personen, die gemäß Art. 19 die Anhörung leiten (nachfolgend als „Leiter“ bezeichnet), können, wenn sie es für notwendig halten, andere Personen außer dem Betroffenen, die auf Grund der Gesetze, die der belastenden Verfügung zugrunde liegen, anerkannte Interessen in bezug auf die belastende Verfügung haben, zur Teilnahme an der jeweiligen Anhörung auffordern oder ihnen die Teilnahme an der Anhörung gestatten.
- II. Die Personen, die gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes an dem Anhörungsverfahren teilnehmen (nachfolgend als „Beteiligte“ bezeichnet), können einen Vertreter bestellen.
- III. Die Vorschriften des Art. 16 Absätze 2 bis 4 werden auf den Vertreter gemäß dem vorstehenden Absatz entsprechend angewendet. In diesem Fall ist der Begriff „Betroffener“ in den Absätzen 2 und 4 als „Beteiligter“ zu lesen.

Art. 18 (Akteneinsicht)

- I. Die Betroffenen und die Beteiligten, deren eigene Interessen durch den Erlass der belastenden Verfügung verletzt würden (nachfolgend in diesem Artikel und in Art. 24 Absatz 3 als „Betroffene u.a.“ bezeichnet), können ab der Mitteilung der Anhörung bis zum Schluß der Anhörung von der Behörde Einsichtnahme in alle Unterlagen, die über die Ergebnisse der Untersuchungen zu dem jeweiligen Sachverhalt erstellt wurden, sowie in Materialien, die die Tatsachen belegen, die der belastenden Verfügung zugrunde liegen, verlangen. In diesem Fall kann die Behörde die Einsichtnahme nicht verweigern, sofern nicht die Verletzung von Interessen Dritter zu befürchten ist oder andere billige Gründe vorliegen.
- II. Durch die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes wird nicht ausgeschlossen, daß die Betroffenen u.a. erneut die Einsichtnahme in Materialien beantragen, die sich beim Fortgang des Verfahrens im Anhörungstermin als notwendig herausgestellt hat.
- III. Die Behörden können für die Einsichtnahme gemäß der vorstehenden beiden Absätze Termin und Ort bestimmen.

Art. 19 (Leitung der Anhörung)

- I. Die Anhörung wird von einem durch die Verwaltungsbehörde zu benennenden Beauftragten oder durch andere Personen, die durch Regierungsverordnung bestimmt werden, geleitet.
- II. Die Personen gemäß den nachfolgenden Ziffern dürfen die Anhörung nicht leiten:
1. Betroffene und Beteiligte der jeweiligen Anhörung,
 2. Ehegatte oder Verwandte der Personen gemäß der vorstehenden Ziffer bis zum
 4. Grad sowie gemeinsam lebende Angehörige,

3. Vertreter der Personen gemäß Ziffer 1, sowie Beistände³⁴ gemäß Art. 20 Absatz 3,
4. Personen, die einmal Personen gemäß der vorstehenden drei Ziffern waren,
5. Vormund³⁵, Gegenvormund³⁶ oder Pfleger³⁷ der Personen gemäß Ziffer 1,
6. andere durch das Verfahren berührte Personen außer den Beteiligten.

Art. 20 (Verfahren während des Anhörungstermins)

- I. Der Leiter hat zu Beginn des Anhörungstermins gegenüber den Personen, die im Anhörungstermin erschienen sind, von den Vertretern der Verwaltungsbehörde den Inhalt der beabsichtigten belastenden Verfügung und die Bestimmungen der Gesetze, die dieser Verfügung zugrunde liegen, sowie die Tatsachen, die den Grund der belastenden Verfügung bilden, erläutern zu lassen.
- II. Die Betroffenen oder Beteiligten können im Anhörungstermin vorsprechen, ihre Auffassung äußern sowie Beweisdokumente u.a. vorlegen und mit Erlaubnis des Leiters (der Anhörung) Fragen an die Vertreter der Verwaltungsbehörde stellen.
- III. Im Falle des vorstehenden Absatzes können die Betroffenen oder Beteiligten mit Erlaubnis des Leiters (der Anhörung) zusammen mit ihren Beiständen vorsprechen.
- IV. Der Leiter (der Anhörung) kann, soweit er es im Anhörungstermin für erforderlich erachtet, Fragen an die Betroffenen oder Beteiligten richten, sie zur Stellungnahme oder zur Vorlage von Beweisdokumente u.a. auffordern oder die Vertreter der Verwaltungsbehörde zu Erläuterungen auffordern.
- V. Der Leiter kann das Verfahren auch durchführen, wenn ein Teil der Betroffenen oder Beteiligten im Anhörungstermin nicht vorspricht.
- VI. Das Verfahren im Anhörungstermin erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit, es sei denn, daß die Verwaltungsbehörde eine öffentliche Durchführung für angemessen erachtet.

34 Jap.: *hosa-nin* – Personen, die eine in allen gerichtlichen Verfahren mögliche Form der Vertretung wahrnehmen; sie müssen nicht Rechtsanwalt sein; sie können auf Grund jederzeit widerruflicher Genehmigung des Gerichtes am mündlichen Termin teilnehmen und sich äußern, ihre Äußerungen gelten als Äußerungen der Person, die sie bestimmt hat, sofern diese Person nicht widerspricht (TAKEUCHI u.a., *Shin hôritsugaku jiten* (Neues Wörterbuch der Rechtswissenschaft), 3. Auflage, S. 1320); nicht zu verwechseln mit *hosanin* (anderes erstes Schriftzeichen), das einen Pfleger bezeichnet, siehe Fn. 37.

35 Jap.: *kôken-nin* – Vormund (Artt. 838 ff. ZG).

36 Jap.: *kôken kantoku-nin* – Gegenvormund (Übersetzung nach ISHIKAWA/LEETSCH, Das japanische BGB in deutscher Sprache, S. 153) nicht obligatorisches Organ der Überwachung des Vormundes, das gem. Artt. 848 ff. ZG von den Erziehungsberechtigten oder auf Antrag der Verwandten vom Familiengericht bestellt wird.

37 Jap.: *hosa-nin* – der Pfleger ist kein gesetzlicher Vertreter wie etwa der Vormund, er wird zum Schutz eines Minderjährigen bestellt und seine Zustimmung ist zu allen wichtigen rechtlichen Handlungen des Minderjährigen erforderlich (Artt. 11 ff. ZG).

Art. 21 (Einreichung schriftlicher Stellungnahmen u.a.)

- I. Die Betroffenen oder Beteiligten können anstelle der Vorsprache im Anhörungstermin bis zum Anhörungstermin schriftliche Stellungnahmen oder Beweisdokumente u.a. einreichen.
- II. Der Leiter kann den im Anhörungstermin vorsprechenden Personen auf deren Antrag die schriftlichen Stellungnahmen und Beweisdokumente u.a. gemäß dem vorstehenden Absatz vorlegen.

Art. 22 (Anordnung eines Fortsetzungstermines)

- I. Der Leiter kann im Ergebnis des Verfahrens im Anhörungstermin einen neuen Termin bestimmen, soweit er eine Fortsetzung der Anhörung für erforderlich erachtet.
- II. Im Falle des vorstehenden Absatzes müssen den Betroffenen und Beteiligten Termin und Ort des nächsten Anhörungstermins vorher schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Gegenüber den Betroffenen und Beteiligten, die im Anhörungstermin vorgespochen haben, genügt jedoch die mündliche Bekanntgabe im entsprechenden Anhörungstermin.
- III. Die Vorschrift des Art. 15 Absatz 3 findet auf die Art und Weise der schriftlichen Mitteilung gemäß Satz 1 des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung, wenn der Aufenthalt der Betroffenen oder Beteiligten nicht bekannt ist. In diesem Fall soll die in Art. 15 Absatz 3 enthaltene Formulierung: „Person, die Adressat der belastenden Verfügung werden soll“ als „Betroffene oder Beteiligte“ gelesen werden und die Formulierung „wenn seit dem Tag des Beginns des Aushangs 2 Wochen vergangen sind“ als „wenn seit dem Tag des Beginns des Aushangs 2 Wochen vergangen sind (bei der zweiten und jeder weiteren Mitteilung desselben Betroffenen oder Beteiligten, ab dem auf den Beginn des Aushangs folgenden Tag)“ gelesen werden.

Art. 23 (Abschluß der Anhörung im Falle des Nichterscheinens der Betroffenen)

- I. Der Leiter kann, wenn die Betroffenen ganz oder teilweise ohne berechtigten Grund im Anhörungstermin nicht vorsprechen, und keine schriftliche Stellungnahme oder Beweisdokumente u.a. nach den Vorschriften des Art. 21 Absatz 1 vorlegen, oder die Beteiligten ganz oder teilweise zum Anhörungstermin nicht erscheinen, die Anhörung abschließen, ohne diesen Personen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme oder zur Vorlage von Beweisdokumente u.a. zu geben.
- II. Der Leiter kann, unbeschadet der Vorschriften des vorstehenden Absatzes, wenn die Betroffenen ganz oder teilweise ohne berechtigten Grund im Anhörungstermin nicht vorsprechen, und keine schriftliche Stellungnahme oder Beweisdokumente u.a. nach den Vorschriften des Art. 21 Absatz 1 vorlegen und ferner mit dem Vorsprechen dieser Personen in angemessener Frist nicht auch weiterhin gerechnet werden kann, diese Personen unter Fristsetzung zur schriftlichen Stellungnahme oder zur Vorlage von Beweisdokumente u.a. auffordern und nach Ablauf dieser Frist die Anhörung abschließen.

Art. 24 (Protokoll und Bericht über die Anhörung)

- I. Der Leiter der Anhörung muß ein Protokoll über den Verlauf des Anhörungsverfahrens anfertigen und in diesem Protokoll zusammenfassend die Stellungnahmen der Betroffenen und Beteiligten zu den Tatsachen, die der belastenden Verfügung zugrunde liegen, niederlegen.
- II. Das Protokoll gemäß dem vorstehenden Absatz ist, wenn ein Verfahren im Anhörungstermin durchgeführt wurde, in jedem Termin und, wenn kein solches Verfahren durchgeführt wurde, nach dem Abschluß der Anhörung umgehend anzufertigen.
- III. Der Leiter der Anhörung hat umgehend nach dem Abschluß der Anhörung einen Bericht anzufertigen, in dem er seine Auffassung dazu niederlegt, ob die Behauptungen der Betroffenen u.a. in bezug auf die Tatsachen, die der belastenden Verfügung zugrunde liegen, begründet sind und (diesen Bericht) zusammen mit dem Protokoll gemäß Absatz 1 der Verwaltungsbehörde vorzulegen.
- IV. Die Betroffenen und Beteiligten können die Einsichtnahme in das Protokoll gemäß Absatz 1 und in den Bericht gemäß dem vorstehenden Absatz begehren.

Art. 25 (Wiederaufnahme der Anhörung)

Die Verwaltungsbehörde kann, wenn sie es angesichts von tatsächlichen Umständen, die nach dem Abschluß der Anhörung eingetreten sind, für notwendig erachtet, den gemäß Absatz 3 des vorstehenden Absatzes vorgelegten Bericht an den Leiter zurückreichen und die Wiederaufnahme der Anhörung anordnen. Die Bestimmungen des Art. 22 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

Art. 26 (Beschlussfassung über die belastende Verfügung nach der Anhörung)

Die Verwaltungsbehörde muß bei der Beschlussfassung über die belastende Verfügung den Inhalt des Protokolls gemäß Art. 24 Absatz 1 und die in dem Bericht gemäß Absatz 3 desselben Artikels niedergelegte Auffassung des Leiters tunlichst berücksichtigen.

Art. 27 (Ausschluß des Widerspruchs)

- I. Gegen Verfügungen, die durch die Behörde oder den Leiter auf Grund der Vorschriften dieses Abschnittes erlassen werden, ist die Erhebung von Rechtsbehelfen³⁸ nach dem „Gesetz über die Prüfung von Verwaltungsrechtsbehelfen“ (Gesetz Nr. 160/1962) ausgeschlossen.
- II. Gegen belastende Verfügungen, die nach einer Anhörung zustande gekommen sind, ist die Erhebung des Widerspruchs nach dem „Gesetz über die Prüfung von Verwaltungsrechtsbehelfen“ ausgeschlossen. Das gilt nicht für Personen, die die Position eines Betroffenen im Ergebnis einer Benachrichtigung erlangt haben, die nach den

38 Jap.: *fufuku môshitate* – umfassender Begriff für die Rechtsbehelfe der Prüfungsforderung (*shinsa seikyû*) und des Widerspruchs (*igi môshitate*), vgl. Fn. 25 und 26.

Vorschriften des Art. 15 Absatz 3 letzter Satz als zugegangen gilt, und die zu keinem der im selben Absatz geregelten Anhörungstermine, die in Art. 15 Absatz 1 Ziffer 3 (einschließlich der Fälle der entsprechenden Anwendung in Art. 22 Absatz 3) genannt werden, erschienen sind.

Art. 28 (Sonderbestimmungen für Anhörungen des beabsichtigten Erlasses von belastenden Verfügungen, die die Amtsenthebung u.a. eines Angestellten anordnen)

I. In der Anhörung zu einer belastenden Verfügung gemäß Art. 13 Absatz 1 Ziffer 1 c. werden, wenn eine Mitteilung gemäß Art. 15 Absatz 1 erfolgt ist, bei der Anwendung der Vorschriften dieses Abschnittes die leitenden Angestellten der juristischen Person, die Adressat der Verfügung ist, sowie Personen, die Aufgaben des Adressaten wahrnehmen oder Personen, die Mitglied des Adressaten sind (nur solche Personen, die durch die belastende Verfügung ihres Amtes enthoben oder ausgeschlossen werden sollen), als Adressaten der Mitteilung angesehen.

II. Wenn im Rahmen einer belastenden Verfügung entsprechend dem vorstehenden Absatz, mit der die Amtsenthebung von Personen, die leitende Angestellte der juristischen Person sind, die Adressat der Verfügung ist, oder die Aufgaben dieser Person wahrnehmen (nachfolgend als „leitende Angestellte u.a.“ bezeichnet) angeordnet worden ist, eine Anhörung durchgeführt wurde, so ist in bezug auf eine belastende Verfügung, die die entsprechenden leitenden Angestellten gemäß den Gesetzen auf Grund der Nichtbefolgung dieser Verfügung durch den Adressaten ihres Amtes enthebt, eine Anhörung der betreffenden leitenden Angestellten ungeachtet der Bestimmungen des Art. 13 Absatz 1 nicht erforderlich.

3. Abschnitt: Gewährung der Gelegenheit zum Vorbringen von Einwendungen

Art. 29 (Verfahren der Gewährung der Gelegenheit zum Vorbringen von Einwendungen)

I. Das Vorbringen von Einwendungen erfolgt, sofern die Verwaltungsbehörde nicht den mündlichen Vortrag zuläßt, durch die Vorlage von Schriftsätzen, in denen die Einwendungen niedergelegt sind (nachfolgend als „Einwendungsschriftsätze“ bezeichnet).

II. Wenn Einwendungen vorgebracht werden, können Beweisdokumente u.a. vorgelegt werden.

Art. 30 (Verfahren der Benachrichtigung über die Gewährung der Gelegenheit zum Vorbringen von Einwendungen)

I. Die Verwaltungsbehörde hat unter Einhaltung einer angemessenen Frist bis zum Ablauf der Ausschlußfrist zur Vorlage von Einwendungsschriftsätzen (wenn die Gelegenheit zum Vorbringen von mündlichen Einwendungen gewährt wird, vor dem Termin, zu dem vorgesehen werden soll), der Person, die Adressat der belastenden Verfügung werden soll, die folgenden Einzelheiten schriftlich mitzuteilen:

1. Inhalt und die Bestimmungen der Gesetze, die der beabsichtigten belastenden Verfügung zugrunde liegen,
2. Tatsachen, die den Grund für die belastende Verfügung bilden,
3. die zuständige Stelle und die Ausschlußfrist für die Vorlage von Einwendungsschriftsätzen (wenn die Gelegenheit zum Vorbringen von mündlichen Einwendungen gewährt wird, diese Tatsache sowie Termin und Ort, an dem vorgesprochen werden soll).

Art. 31 (Entsprechende Anwendung des Verfahrens bei Anhörungen)

I. Die Bestimmungen gemäß Art. 15 Absatz 3 und Art. 16 werden auf die Gewährung der Gelegenheit zum Vorbringen von Einwendungen entsprechend angewendet. In diesem Fall werden die nachfolgenden Formulierungen jeweils wie folgt gelesen: in Art. 15 Absatz 3: „Absatz 1“ lies „Art. 30“; „Ziffern 3 und 4 desselben Absatzes“ lies „Ziffer 3 desselben Artikels“; in Art. 16 Absatz 1: „Absatz 1 des vorstehenden Artikels“ lies „Art. 30“; „Absatz 3 letzter Satz desselben Artikels“ lies „Art. 15 Absatz 3 letzter Satz, der hier entsprechend anzuwenden ist“.

TEIL IV: VERWALTUNGSANLEITUNG

Art. 32 (Allgemeine Prinzipien der Verwaltungsanleitung)

I. Bei der Verwaltungsanleitung haben die Personen, die mit der Verwaltungsanleitung befaßt sind, zu beachten, daß auf keinen Fall der Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Verwaltungsorgans überschritten wird und daß der Inhalt der Verwaltungsanleitung möglichst ausschließlich durch die freiwillige Zusammenarbeit mit dem anderen Teil³⁹ verwirklicht wird.

II. Die Personen, die mit der Verwaltungsanleitung befaßt sind, dürfen dem anderen Teil aus dem Grunde, daß er der Verwaltungsanleitung nicht gefolgt ist, keine benachteiligende Behandlung zuteil werden lassen.

Art. 33 (Verwaltungsanleitung im Zusammenhang mit Anträgen)

Bei der Verwaltungsanleitung, mit der die Rücknahme oder inhaltliche Änderung eines Antrages verfolgt wird, dürfen die Personen, die mit der Verwaltungsanleitung befaßt sind, keine Maßnahmen treffen, die die Ausübung der Rechte des jeweiligen Antragstellers etwa dadurch behindern würde, daß die Verwaltungsanleitung fortgesetzt wird, obwohl der Antragsteller deutlich gemacht hat, daß er nicht gewillt ist, der jeweiligen Verwaltungsanleitung zu folgen.

39 Gemeint ist der Adressat der Verwaltungsanleitung.

Art. 34 (Verwaltungsanleitung im Zusammenhang mit Befugnissen zur Vornahme von begünstigenden Verfügungen)

Wenn durch Verwaltungsorgane, die befugt sind, begünstigende Verfügungen vorzunehmen oder Verfügungen zu erlassen, denen begünstigende Verfügungen zugrunde liegen, eine Verwaltungsanleitung in Fällen durchgeführt wird, in denen die entsprechende Befugnis nicht ausgeübt werden kann oder (das Verwaltungsorgan) die Befugnis nicht ausüben will, so dürfen die Personen, die mit der Verwaltungsanleitung befaßt sind, den anderen Teil nicht dadurch zur Befolgung der Verwaltungsanleitung zwingen, daß sie absichtlich zu erkennen geben, daß sie ihre Befugnis ausüben könnten.

Art. 35 (Verfahren der Verwaltungsanleitung)

I. Die Personen, die mit der Verwaltungsanleitung befaßt sind, haben dem anderen Teil deutlich den Zweck und den Inhalt sowie die Verantwortlichen für die jeweilige Verwaltungsanleitung zur Kenntnis zu geben.

II. Wenn die Verwaltungsanleitung mündlich vorgenommen wird und von dem anderen Teil die Überlassung eines Schriftsatzes verlangt wird, der die Angaben laut den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes enthält, so hat die Person, die mit der Verwaltungsanleitung befaßt ist, soweit dem keine besonderen Verwaltungshindernisse entgegenstehen, einen solchen Schriftsatz zu überreichen.

III. Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet keine Anwendung auf die Verwaltungsanleitung in den nachstehend aufgeführten Fällen:

1. Verwaltungsanleitungen, mit denen von dem anderen Teil eine Handlung erstrebt wird, die an Ort und Stelle erfüllt werden kann,
2. Verwaltungsanleitungen, die einen Inhalt erstreben, der identisch mit Gegenständen ist, die bereits gegenüber dem anderen Teil schriftlich (einschließlich der Schriftsätze gemäß dem vorstehenden Absatz) bekannt gegeben worden sind.

Art. 36 (Verwaltungsanleitungen gegenüber einer Mehrzahl von Personen)

Wenn zur Umsetzung ein und desselben Verwaltungszieles die Vornahme von Verwaltungsanleitungen gegenüber einer Mehrzahl von Personen, die alle einer bestimmten Bedingung entsprechen, beabsichtigt wird, so hat die Verwaltungsbehörde vorher entsprechend der Sachlage gemeinsame Regelungen über den angestrebten Inhalt der Verwaltungsanleitung zu treffen und ferner soweit dem keine besonderen Verwaltungshindernisse entgegenstehen, diese Maßnahmen bekanntzugeben.

TEIL V: ANZEIGEN

Art. 37 (Anzeigen)

Wenn eine Anzeige, die alle in einer Anzeige niederzulegenden Angaben enthält, der alle erforderlichen Dokumente beigelegt sind und die alle sonstigen durch Gesetze

bestimmten formellen Voraussetzungen einer Anzeige erfüllt, in dem Büro der Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz zur Entgegennahme dieser Anzeige bestimmt ist, eingehet, so ist die Verfahrenspflicht zur Erstattung der entsprechenden Anzeige als erfüllt anzusehen.

TEIL VI: ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

Art. 38 (Maßnahmen der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften)

Die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften sollen sich bemühen, bei Verfahren in bezug auf Verfügungen, Verwaltungsanleitungen und Anzeigen, die gemäß Art. 3 Absatz 2 unter Nichtanwendung der Bestimmungen von Teil II bis einschließlich des vorstehenden Teils erlassen werden, dem Sinn der Bestimmungen dieses Gesetzes zu folgen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Sicherung der Fairness und die Erhöhung der Transparenz der Verwaltungstätigkeit hinzuwirken.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

I. (Termin des Inkrafttretens): Dieses Gesetz erlangt Gültigkeit ab einem durch Regierungsverordnung festzulegenden Tag, innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Tag der Verkündung.⁴⁰

II. (Übergangsmaßnahmen): Wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Handlungen vorgenommen werden, die den Mitteilungen nach den Bestimmungen gemäß Art. 15 Absatz 1 oder Art. 30 entsprechen, so wird in bezug auf das Verfahren des Erlasses von belastenden Verfügungen, die mit diesen Handlungen, die den Mitteilungen entsprechen, zusammenhängen, ungeachtet der Bestimmungen des Teils III wie bisher verfahren.

III. Wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anzeigen oder andere Handlungen, die durch Regierungsverordnung bestimmt werden (nachfolgend als „Anzeigen u.a.“ bezeichnet), vorgenommen werden, welche mit belastenden Verfügungen zusammenhängen, die innerhalb einer bestimmten Frist nach der Vornahme von Anzeigen u.a. erlassen werden durften, so wird in bezug auf das Verfahren im Zusammenhang mit den entsprechenden belastenden Verfügungen ungeachtet der Bestimmungen des Teils III wie bisher verfahren.

IV. Übergangsmaßnahmen, die außer den Bestimmungen der vorstehenden beiden Absätze im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich sind, werden durch Regierungsverordnung getroffen.

Anmerkung der Redaktion:

Die Übersetzung wurde erstmals in Heft Nr. 15/1995 der MITTEILUNGEN veröffentlicht.

40 In Kraft getreten gemäß der Regierungsverordnung Nr. 302 v. 19.9.1994 am 01.10.1994.